



Spendenbescheinigungen im Bistum Trier

Spenden bzw. Zuwendungen sind in vielen Formen möglich, als Geld- oder Sachspende, aber auch als Aufwandsspende.

Eine „Aufwandsspende“ ist eine Zuwendung in Form einer nicht ersetzten Aufwendung gegenüber einer gemeinnützigen Einrichtung, für die normalerweise ein Ersatzanspruch besteht (z.B. Fahrtkosten, Büromaterial, etc.). Sie liegt allerdings nicht etwa bereits darin, dass der Beauftragte bzw. der Spender Aufwendungen für die gemeinnützige Körperschaft tätigt. Denn zunächst entsteht ein zivilrechtlicher Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen. Die Spende liegt erst im anschließenden **Verzicht auf den Ersatzanspruch**. Daher liegt im Fall einer Aufwandsspende auch keine Sachspende, sondern eine Geldspende vor.

Maßgeblich ist, dass der Spender tatsächlich auf deinen Anspruch verzichtet. Der Verzicht wird wirksam, wenn er dem Auftraggeber, d. h. der gemeinnützigen Körperschaft, zugeht:

-> Auf [Formular Antrag auf Auslagenersatz mit Einzelnachweis](#) den Satz ankreuzen:
„Ich verzichte auf den Auslagenersatz und spende den Betrag an die/den o. g. Einrichtung/Kirchengemeinden/Verband und erbitte darüber eine Spendenbescheinigung.“

Spendenbescheinigungen bzw. Zuwendungsbestätigungen werden im Bistum Trier ausnahmslos von der Abteilung ZB 2.2 Finanzen, Arbeitsbereich Rechnungswesen ausgestellt. Kontakt: rechnungswesen@bgv-trier.de